

An die Kunden der Mitgliedfirmen von Swiss Textiles Textilverband Schweiz

REACHinfo

Die Schweizer Textil- und Bekleidungsindustrie
im Kontext mit dem EU-Chemikalienrecht REACH

Zürich, 23. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Juni 2007 ist REACH in Kraft. Auch für die Schweiz haben die europäischen Chemikalienbestimmungen Auswirkungen. Der Swiss Textiles Textilverband Schweiz repräsentiert die schweizerische Textil- und Bekleidungsindustrie. Wir verfolgen die Entwicklungen des europäischen Chemikalienrechtes, informieren unsere Mitgliedfirmen kontinuierlich, beraten sie und geben Empfehlungen ab.

Wir haben ein grosses Interesse, dass unsere Mitgliedfirmen weiterhin ihre hochwertigen textilen Produkte unter Berücksichtigung der REACH-Konformität an ihre EU- bzw. EWR-Kunden liefern können. Die EU ist für die Schweiz der wichtigste Handelspartner. Um technische Handelshemmisse im Verkehr mit der EU zu vermeiden, passt die Schweiz kontinuierlich ihre Gesetzgebung am europäischen Recht an. Das schweizerische Chemikalienrecht erlaubt es notwendige Anpassungen sehr kurzfristig umzusetzen. Dies gilt insbesondere für in der EU getroffene Verbote beziehungsweise Beschränkungen von spezifischen chemischen Stoffen und Substanzen. Damit gewährleistet die Schweiz, dass Schweizer Produkte jederzeit dasselbe Schutzniveau erfüllen, wie es der REACH-Raum fordert.

Unsere Branche bezieht ihre Textilchemikalien (Hilfsmittel, Farbstoffe) vorwiegend aus der Schweiz oder dem REACH-Raum. Die Hersteller bzw. Importeure dieser Produkte sind aus handelstechnischen Gründen (über 80% der Schweizer Chemikalien werden in die EU exportiert bzw. über 60% von der EU in die Schweiz importiert) gezwungen, ihre Produkte bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki registrieren zu lassen. Damit besteht auch für unsere Mitgliedfirmen eine hohe Sicherheit darin, dass die eingesetzten Produkte weiterhin für den REACH-Raum zugelassen sind.

Seit Inkraftsetzung von REACH ergeben sich immer wieder Fragen hinsichtlich REACH-Konformität von Schweizer Textilien. In den nachfolgenden Anhängen finden Sie die Antworten dazu. Wir hoffen Ihnen als Mitgliedfirma aber auch als deren Kunde in der EU bzw. im EWR, mit diesem Schreiben entsprechende Unterstützung liefern zu können, so dass das Vertrauen in Schweizer Textilien weiterhin auf hohem Level erhalten bleiben kann.

Swiss Textiles Textilverband Schweiz



Nina Bachmann
Leiterin Ressort Umwelt und Technologie

SWISS TEXTILES

Textilverband Schweiz, Fédération textile suisse, Swiss textile federation
Beethovenstrasse 20, Postfach 2900, CH-8022 Zürich
T +41 44 289 79 79, F +41 44 289 79 80, zuerich@swisstextiles.ch, www.swisstextiles.ch

ANHANG 1

Schweizerische Textilprodukte und die sich aus REACH ergebenden Pflichten gegenüber den Abnehmern (Kunden) im EU- bzw. EWR-Raum

REACH legt für Erzeugnisse, die bei normaler und vorhersehbarer Verwendung keine Stoffe freisetzen und keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einer Konzentration größere 0.1 Masseprozente (w/w) enthalten, keine besonderen Pflichten fest. Somit dürfen diese Produkte ungehindert und ohne jegliche speziellen Verpflichtungen in den REACH-Raum exportiert werden.

Konsequenz für textile Erzeugnisse: Die Schweizer Textil- und Bekleidungsindustrie produziert vorwiegend Produkte, die weder Stoffe freisetzen noch besonders besorgniserregende Stoffe enthalten. Damit bestehen für diese Textilien keine besonderen Anforderungen für den freien Marktzugang in der EU bzw. den EWR.

REACH legt nur im folgenden Fall eine Informationspflicht entlang der Lieferkette bzw. gegenüber den Kunden und Abnehmern im EU- bzw. EWR-Raum fest:

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung besteht für den Produzenten, Lieferant oder Importeur eine **Informationspflicht**, wenn ein Stoff im Erzeugnis enthalten ist, ...

- der als **besonders besorgniserregend** (CMR, PBT, etc.) identifiziert und in der sogenannten Zulassungskandidatenliste (Artikel 57 und 59) aufgenommen wurde.
- und in einer Konzentration von **mehr als 0.1 Masseprozent** (w/w) vorkommt.

Liegt ein solcher Fall vor, dann hat der Lieferant auf **Verlangen** seinem nächsten Abnehmer innert **45 Tagen** ...

- mindestens den **Namen** des betreffenden besorgniserregenden Stoffes mitzuteilen.
- allenfalls die Informationen zur **sicheren Verwendung** des Erzeugnisses weiterzugeben.

Konsequenz für textile Erzeugnisse: Auch Erzeugnisse (z.B. Textilien) die möglicherweise einen oder mehrere besonders besorgniserregende(n) Stoff(e) enthalten, sind weiterhin für den EU- bzw. EWR-Markt zugelassen. Im Fall, dass die Konzentrationsschwelle von 0.1 Masseprozent (w/w) überschritten wird, hat der Produzent, Lieferant oder Importeur dem Kunden bzw. Abnehmer auf dessen Verlangen innert 45 Tagen den Namen des betroffenen Stoffes plus Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses mitzuteilen.

Der Swiss Textiles Textilverband Schweiz empfiehlt seinen Mitgliedfirmen und deren Kunden, Abnehmern oder Textillieferanten sich auf die Informationen und Pflichten zu konzentrieren, welche REACH zur Erfüllung der Konformität von (textilen) Erzeugnissen tatsächlich fordert.

Im Sinne der Verhinderung eines unnötigen administrativen Aufwandes, einer reibungslosen Geschäftsabwicklung und der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sehen wir es als wenig sinnvoll, darüber hinausgehende Informationen wie z.B. umfangreiche nicht REACH-relevante Chemikalienlisten und dergleichen anzufordern.

ANHANG 2

Schweizerische Textilprodukte und die sich aus REACH ergebenden Pflichten gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki

Textile Produkte fallen gemäss REACH unter den Begriff „Erzeugnisse“. Darin eingeschlossen sind textile Rohwaren, Halbfabrikate sowie Fertigwaren inkl. Verpackung. Gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki ergeben sich für Erzeugnisse in den folgenden zwei spezifischen Fällen spezielle Pflichten:

- Nach Artikel 7, Absatz 1 der REACH-Verordnung muss der Produzent oder Importeur dann einen **Stoff** in einem Erzeugnis **registrieren**, wenn dieser – egal ob gefährlich oder nicht – **beabsichtigt freigesetzt** wird.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn ...

- der betroffene Stoff – unabhängig von der Lieferkette – bereits für die textile Anwendung registriert wurde.
- wenn die im Erzeugnis insgesamt enthaltene Stoffmenge pro Produzent bzw. Importeur und Jahr die Mengenschwelle von einer Tonne nicht überschreitet.

- Nach Artikel 7, Absatz 2 der REACH-Verordnung besteht für den Produzenten oder Importeur eine **Meldepflicht**, wenn im Erzeugnis ein **besonders besorgniserregender Stoff** (CMR, PBT, etc.) enthalten ist, der in die sogenannte Zulassungskandidatenliste (Artikel 57 und 59 der REACH-Verordnung) aufgenommen wurde.

Damit diese Verpflichtung besteht, müssen aber gleichzeitig drei Kriterien erfüllt sein:

- Der betroffene Stoff ist im Erzeugnis in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Wichtiger Hinweis: Als Basis für die Konzentrationsberechnung gilt das gesamte Erzeugnis (z.B. Gewebe, Nähfaden plus Knöpfe, etc. als gesamtes Textil). Es ist zu beachten, dass die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich und Schweden diesem Ansatz nicht Folge leisten und die «Einzelbetrachtung» (Knopf, Nähfaden, Textil, Reissverschluss, etc.) gilt.

- Der betroffene Stoff ist im Erzeugnis in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten.

- Eine Exposition von Mensch und Umwelt, bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung einschliesslich Entsorgung, kann nicht ausgeschlossen werden.

Diese Verpflichtung ist seit 1. Juni 2011 wirksam und entfällt, wenn der betroffene Stoff bereits für die entsprechende Verwendung – unabhängig von der Lieferkette – registriert wurde.

Hinweis: Die Registrierung bzw. Meldung muss durch einen in der EU bzw. im EWR Bevollmächtigten (z.B. Tochtergesellschaft in EU) erfolgen.